

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Satzung für die Durchführung von
Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten
Studiengängen der Rheinischen Friedrich-
Wilhelms-Universität Bonn
Vom 3. Juni 2009

39. Jahrgang
Nr. 26
5. Juni 2009

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Satzung
für die Durchführung von Auswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 3. Juni 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulaufbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) und des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren von Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze, die gemäß § 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) im bundesweiten Vergabeverfahren und die gemäß §§ 6 Abs. 4, § 10, § 23, § 26 Abs. 2 der VergabeVO NRW von den Hochschulen in einem eigenen Auswahlverfahren zu vergeben sind.

(2) Die Fakultäten können im Rahmen und nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) für die von ihnen angebotenen Studiengänge (einschließlich der Studienfächer bzw. Studienrichtungen) eigene Satzungen erlassen (studiengangsspezifische Verfahren).

(3) Rechtsgrundlage für die Auswahl sind das Hochschulzulassungsgesetz NRW und die VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Auswahlkriterien

(1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule im Sinne von § 6 Abs. 4 der VergabeVO NRW werden die Studienplätze im ersten Fachsemester gemäß den §§ 23, 26 in Verbindung mit § 11 VergabeVO NRW entsprechend Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a) des Staatsvertrages, allein nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben.

Soweit die Fakultäten auf Grund von § 1 Abs. 2 gesonderte Regelungen zu den Auswahlkriterien getroffen haben, gelten diese für die betreffenden studiengangsspezifischen Verfahren. Erfolgt die Auswahl in einem solchen Verfahren gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Staatsvertrag nicht ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (§ 11, § 23, § 26 VergabeVO NRW), so ist der Abiturdurchschnittsnote ein maßgeblicher Einfluß einzuräumen (mindestens 51 Prozent).

(2) In bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen – ZVS / Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

§ 3 Bestimmungen für das Masterstudium

Für die Auswahl und die Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder, sofern dies für das studiengangsspezifische Verfahren nach § 1 Abs. 2 vorgesehen ist, ein vorläufiges Zeugnis.

Regelungen der Fakultäten zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung bleiben unberührt.

§ 4 Verfahrensregelungen

Die Universität Bonn bestimmt die Einzelheiten zum Zulassungsantrag und gibt diese vor Beginn des Zulassungsverfahrens in geeigneter Form bekannt.

Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) in der nach Satz 1 bestimmten Form gestellt werden.

Der Zulassungsantrag ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch zu übermitteln. Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Universität Bonn dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Die Universität Bonn ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

Soweit die Fakultäten auf Grund von § 1 Abs. 2 gesonderte Regelungen zum Verfahren getroffen haben, gelten diese für die betreffenden studiengangsspezifischen Verfahren.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündigungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und wird erstmals auf die Zulassungsverfahren zum Studienjahr 2009/2010 angewendet.

(2) Die Satzung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 8. Februar 2005, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündigungsblatt 35. Jahrgang Nr. 8 vom 14. Februar 2005 wird letztmalig für die bundesweiten Auswahlverfahren zum Sommersemester 2009 angewendet und tritt am 30. September 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. Mai 2009 und des Rektoratsbeschlusses vom 20. April 2009.

Bonn, den 3. Juni 2009

Fohrmann
Der Rektor

Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann